

A3 Tierschutz ernst nehmen - Die Bekämpfung menschenungefährlicher Tierseuchen muss vorrangig dem Wohl von Tieren dienen

Antragsteller*in: Regina Jaeger
Tagesordnungspunkt: 3 Anträge
Status: Zurückgezogen

1 Aus unserer Verantwortung gegenüber Tieren sowie in Bekenntnis zu den
2 Grundsätzen des deutschen Tierschutzgesetzes und zu den entsprechenden Passagen
3 in Grundgesetz und Landesverfassung streben wir BÜNDNIS 90/ GRÜNE Schleswig-
4 Holstein als Partei und in Regierungsverantwortung folgende Ziele auf Landes-
5 und Bundesebene an:

6 1. Wir nehmen den Grundsatz des § 1 Tierschutzgesetz ernst, demzufolge Leben und
7 Wohlbefinden jedes Wirbeltieres zu schützen sind. Schmerzen, Leiden oder Schäden
8 einschließlich Tötung sind nur zulässig, wenn sie aus Gründen des Tierwohls
9 unvermeidbar sind, oder für die unmittelbaren Nutzung der Tiere unvermeidbar
10 sind oder aus einem anderem, von breitem gesellschaftlichen Konsens getragenen
11 anerkannten vernünftigen Grund.

12 2. Die Bekämpfung von menschenungefährlichen Tierseuchen muss die
13 Wiederherstellung der Gesundheit für die betroffenen Tiere sowie die Erhaltung
14 von Gesundheit und Wohlbefinden noch nicht infizierter Tiere als prioritäres
15 Ziel haben. Massentötungen („Keulungen“) dürfen nicht das zentrale Instrument
16 der Seuchenbekämpfung sein und dürfen sich nicht gegen gesunde Tierbestände
17 richten.

18 1. Der Begriff Tierseuchen und die hiermit gesetzlich verbundenen
19 Zwangsmaßnahmen sind einzugrenzen auf Krankheiten, die regelmäßig eine
20 hohe Mortalität bei den Wirtstieren zeigen, die als gefährlich für
21 Menschen oder Tiere bekannt sind und deren Übertragung schnell und
22 intensiv abläuft.

23 1. Wenn wirtschaftliche Überlegungen wie die Aufrechterhaltung des
24 internationalen Handels mit Tierprodukten der Anlass seuchenhygienischer
25 Maßnahmen bis hin zu Massentötungen sind, muss dies klar kenntlich gemacht
26 und von Aspekten des Menschenschutzes oder des Tierwohls unterschieden
27 werden.

28 1. Werden seuchenhygienische Maßnahmen wie Tötungen oder eine Stallpflicht
29 zum Schutz von Wirtschaft und Handel erlassen, müssen Tierhalter auch die
30 Möglichkeit bekommen, sich für tierfreundliche Varianten wie Heilversuche
31 und Impfungen zu entscheiden, ganz besonders muss diese Möglichkeit für
32 Tierhaltungen immer bestehen, deren Zweck nicht das Inverkehrbringen von
33 Lebensmitteln tierischen Ursprungs ist.

34 6. Zur langfristigen Vermeidung von Erkrankungen und Tierleid sind genetisch
35 anfällige Nutztierassen respektive - genetik sowie Krankheiten fördernde
36 Haltungsbedingungen in wirtschaftlich bedeutsamen Haltungen perspektivisch

- 37 zurückzudrängen. Ziel muss sein, dass das Immunsystem der Tiere den Kontakt mit
38 Erregern selbst bewältigen kann.
- 39 1. Auf die Handelspartner in der EU und außerhalb ist entsprechend
40 einzuwirken.

Begründung

Begründung aus Art. 20 a GG und Art. 11 der Landesverfassung SH in Verbindung mit § 1 TSCHG ,
aus unserer Verantwortung gegenüber Tieren